

Kleine Anfrage

des Abg. Emil Sänze AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat

Aspekte der Lebensmittelsicherheit in Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Vor dem Hintergrund der hierarchischen Zuständigkeits-Gliederung der Lebensmittelüberwachung (Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat [MLR], Landeskrollteam Lebensmittelsicherheit [LKL BW] beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung, vier Regierungspräsidien als höhere Überwachungsbehörden samt der Stabsstelle für Tiergesundheit und Verbraucherschutz [STV], die Unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden der 9 Stadt- und 35 Landkreise, die vier Chemischen Veterinäruntersuchungsämter [CVUA]) sowie der auf der Homepage des LKL BW dargelegten Rechtsgrundlagen, Arbeitsweisen und Projekte – wie hat sich seit dem 1. Januar 2020 bis heute nach ihren Erkenntnissen bei folgenden Agrarprodukten (Lebensmittel pflanzlicher, tierischer Herkunft, Futtermittel), die in Baden-Württemberg jeweils in a) unverarbeitetem Zustand, b) verarbeitetem Zustand in den Handel gelangt sind, „der Stand der Konformität mit lebensmittelrechtlichen Vorschriften“ in puncto Hygiene (hygienische Mängel, Mykotoxine, Salmonellen und dergleichen) entwickelt: (Rüben-)Zucker, (Rohr-)Zucker, Getreide (Weizen, Mais, Gerste, Roggen, Hafer, auch als Bio-Qualitäten gelieferte), Reis, Hirse, Hülsenfrüchte, Sonnenblumen/Sonnenblumenöl, Soja/Sojaöl, Raps/Rapsöl, Geflügel lebend/geschlachtet, Eier/Flüssig-Ei, Rinder/Rindfleisch, Schweine/Schweinefleisch, gegebenenfalls Fleisch anderer Nutz- oder Wildtiere, Milch/Milchprodukte, Ethanol, alkoholische Getränke/Wein/Fruchtsäfte/Getränke mit Fruchtanteilen, Früchte/Gemüse, Honig, Speisefische und Fischkonserven, Gewürze, Kakaoprodukte, Kaffee/Tee, Tabak sowie gegebenenfalls weitere Genussmittel (mit der Bitte um geeignete Kenndaten je Kalenderjahr)?
2. Analog zu Frage 1, wie hat sich seit dem 1. Januar 2020 bis heute nach ihren Erkenntnissen bei folgenden Agrarprodukten (Lebensmittel pflanzlicher, tierischer Herkunft, Futtermittel), die in Baden-Württemberg jeweils in a) unverarbeitetem Zustand, b) verarbeitetem Zustand in den Handel gelangt sind, „der Stand der Konformität mit lebensmittelrechtlichen Vorschriften“ in puncto chemische Rückstände (insbesondere Pflanzenschutzmittel, Arzneimittel, Pestizide,

Schwermetalle, [Aufzucht-]Hormone, Antibiotika, gegebenenfalls weitere gesundheitlich bedenkliche Stoffe) entwickelt: (Rüben-)Zucker, (Rohr-)Zucker, Getreide (Weizen, Mais, Gerste, Roggen, Hafer, auch als Bio-Qualitäten gelieferte), Reis, Hirse, Hülsenfrüchte, Sonnenblumen/Sonnenblumenöl, Soja/Sojaöl, Raps/Rapsöl, Geflügel lebend/geschlachtet, Eier/Flüssig-Ei, Rinder/Rindfleisch, Schweine/Schweinefleisch, gegebenenfalls Fleisch anderer Nutz- oder Wildtiere, Milch/Milchprodukte, Ethanol, alkoholische Getränke/Wein/Fruchtsäfte/Getränke mit Fruchtanteilen, Früchte/Gemüse, Honig, Speisefische und Fischkonserven, Gewürze, Kakaoprodukte, Kaffee/Tee, Tabak sowie gegebenenfalls weitere Genussmittel (mit der Bitte um geeignete Kenndaten je Kalenderjahr)?

3. Bezugnehmend auf Frage 1 und Frage 2, betreffend Lebensmittelhygiene respektive stoffliche Belastung, wurden (oder wurden nicht) seit dem 1. Januar 2020 bis heute, insbesondere im Vergleich baden-württembergischer Lebensmittel-Herkünfte mit EU-Herkünften oder Lebensmittel-Herkünften aus Nicht-EU-Staaten, von den zuständigen Behörden „Auffälligkeiten“ oder „Tendenzen/Korrelationen/Muster“ festgestellt, die für bestimmte Lebensmittel (-gruppen) oder bestimmte Herkünfte erhöhte Risiken (oder eine Risikominderung) in Bezug auf Grenzwerte oder „verbotene Stoffe“ nahelegen (bejahendenfalls: was fiel auf, mit der Bitte um geeignete Kenndaten)?
4. Bezugnehmend auf Frage 1 bis Frage 3, in welchen Fällen wurden Lebens- oder Futtermittel seit dem 1. Januar 2020 bis heute „risikoorientiert beprobt“ sowie aufgrund von gefundenen Auffälligkeiten „Herkünfte zurückverfolgt“ (mit der Bitte um tabellarische Darstellung nach: Kalenderjahr, Art des beanstandeten Produkts, Art des die Beprobung/Rückverfolgung begründenden Befundes. Herkunft des beanstandeten Produktbestandteils)?
5. Bezugnehmend auf Frage 1 bis Frage 4 sowie beziehend auf ihre Antworten zu den Fragen 6 und 7 der Kleinen Anfrage Drucksache 18/88, wie fügen sich, unter Berücksichtigung möglicherweise ihr bekannt gewordener Behörden-Erkenntnisse der EU oder von einzelnen EU-Staaten, seit dem 1. Januar 2020 bis heute in Baden-Württemberg vermarktete Lebensmittel/Futtermittel/-bestandteile der unter Frage 1 erfragten Kategorien a) die als ukrainisch deklariert sind, b) aus Staaten, die heute dem im Mai 2026 in Kraft gesetzten MERCOSUR-Freihandelsabkommen angehören, c) gegebenenfalls aus weiteren Nicht-EU-Drittstaaten (wie beispielsweise den USA, Ägypten/Nordafrika, China, Israel) in das „Lagebild“ ein?
6. Bezugnehmend auf Frage 4 und Frage 5 sowie vor dem Hintergrund der Medienberichterstattung über Salmonellenbefall von nach Griechenland importiertem brasilianischem Geflügelfleisch sowie Bedingungen in der brasilianischen Rindermast, wurden seit dem 1. Januar 2020 bis heute in Baden-Württemberg „Auffälligkeiten“ bei Lebensmittel-/Futtermittelimporten aus a) der Ukraine, b) aus Staaten, die heute dem MERCOSUR-Freihandelsabkommen angehören, beanstandet (respektive Herkünfte rückverfolgt oder Erkenntnisse über EU-/Bundes-Kanäle empfangen oder weitergegeben)?
7. Welcher konkrete Befund/Anlass hat jeweils den Bedarf für die Projekte 2026/2027 des LKL BW zur „Herkunft und Echtheit/Rückverfolgbarkeit“ (insbesondere von Honig, Spargel, Erdbeeren, Hühnereiern, Tabak) begründet?

8.7.2026

Sänze AfD

Begründung

Das Landesk Kontrollteam Lebensmittelsicherheit (LKL BW) gehört zum Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL). „Dreistufige“ Struktur der Aufsicht und jeweilige Aufgaben sind auf dessen Homepage dargelegt. Am 6. Juni 2026 berichtete das Portal agrarheute.com unter dem Titel „Mercosur-Schock: Salmonellen-Fund bei Hähnchenfleisch aus Brasilien“: „(...) Kaum ist das Handelsabkommen zwischen der Europäischen Union und den Mercosur-Staaten in Kraft, sorgt die erste Geflügellieferung aus Brasilien für erhebliche Diskussionen. In Griechenland stellten Veterinärlabore bei Untersuchungen von Tiefkühlhähnchen laut Angaben der Panhellenischen Föderation öffentlicher Geotechnik-Ingenieure in rund 80 Prozent der Proben Salmonellen fest. Die betroffene Lieferung wurde (...) nach Brasilien zurückgeschickt. (...)“ Am 16. Dezember 2025 hatte das österreichische Portal report24.news unter dem Titel „Mercosur: Gesundheitsgefahr durch antibiotika- und hormonverseuchtes Fleisch aus Brasilien.“ aus einem Bericht der Irish Farmers' Association (IFA) zitiert: „(...) Während einer 3 000 km langen Erkundungsmission durch vier Bundesstaaten Brasiliens konnten Vertreter der Irish Farmers' Association und des Irish Farmers Journal einfach in Agrarfachgeschäfte gehen und verschreibungspflichtige injizierbare Antibiotika, darunter auch antimikrobielle Mittel von höchster Priorität, ohne Rezept, Fragen oder Erfassung der Käuferdaten kaufen. Auf derselben Reise zeigten Besuche auf Bauernhöfen, Märkten und Schlachthöfen, dass es Rinder ohne offizielle Ohrmarken gab, dass abnehmbare Ohrmarken zusammen mit Applikatoren und Entfernern frei verkauft wurden und dass es keine funktionierende nationale Datenbank für Tiere oder Betriebe gab. (...)“ Es interessiert, ob auffallende Befunde im Ausland ein Analog in Baden-Württemberg haben.

Antwort

Mit Schreiben vom 14. September 2026 Nr. MLRABT3-0141-111/2 beantwortet das Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Vor dem Hintergrund der hierarchischen Zuständigkeits-Gliederung der Lebensmittelüberwachung (Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat [MLR], Landeskontrollteam Lebensmittelsicherheit [LKL BW] beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung, vier Regierungspräsidien als höhere Überwachungsbehörden samt der Stabsstelle für Tiergesundheit und Verbraucherschutz [STV], die Unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden der 9 Stadt- und 35 Landkreise, die vier Chemischen Veterinäruntersuchungsämter [CVUA]) sowie der auf der Homepage des LKL BW dargelegten Rechtsgrundlagen, Arbeitsweisen und Projekte – wie hat sich seit dem 1. Januar 2020 bis heute nach ihren Erkenntnissen bei folgenden Agrarprodukten (Lebensmittel pflanzlicher, tierischer Herkunft, Futtermittel), die in Baden-Württemberg jeweils in a) unverarbeitetem Zustand, b) verarbeitetem Zustand in den Handel gelangt sind, „der Stand der Konformität mit lebensmittelrechtlichen Vorschriften“ in puncto Hygiene (hygienische Mängel, Mykotoxine, Salmonellen und dergleichen) entwickelt: (Rüben-)Zucker; (Rohr-)Zucker; Getreide (Weizen, Mais, Gerste, Roggen, Hafer, auch als Bio-Qualitäten gelieferte), Reis, Hirse, Hülsenfrüchte, Sonnenblumen/Sonnenblumenöl, Soja/Sojaöl, Raps/Rapsöl, Geflügel lebend/geschlachtet, Eier/Flüssig-Ei, Rinder/Rindfleisch, Schweine/Schweinefleisch, gegebenenfalls Fleisch anderer Nutz- oder Wildtiere, Milch/Milchprodukte, Ethanol, alkoholische Getränke/Wein/Fruchtsäfte/Getränke mit Fruchtanteilen, Früchte/Gemüse, Honig, Speisefische und Fischkonserven, Gewürze, Kakaoprodukte, Kaffee/Tee, Tabak sowie gegebenenfalls weitere Genussmittel (mit der Bitte um geeignete Kenndaten je Kalenderjahr)?

Eine valide Differenzierung der dem Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat vorliegenden Daten nach unverarbeiteten und verarbeiteten Erzeugnissen, nach Bio-/konventioneller Ware sowie nach den meisten der einzeln genannten Agrarprodukte ist nicht möglich.

Für die erfassten Produktkategorien ergeben sich im angefragten Zeitraum folgende Anteile mikrobiologischer Verunreinigungen:

	2020	2021	2022	2023	2024	2025*
Lebensmittel gesamt	3,9 %	3,1 %	2,9 %	2,8 %	2,9 %	1,5 %
Alkoholfreie Getränke	2,4 %	1,4 %	1,5 %	1,9 %	1,5 %	0,7 %
Alkoholische Getränke (außer Wein)	0,5 %	0,3 %	0,6 %	1,1 %	1,0 %	0,0 % ¹
Eier und Eiprodukte	0,9 %	0,8 %	0,6 %	0,5 %	0,3 %	0,4 %
Eis und Desserts	4,1 %	2,9 %	2,5 %	2,2 %	3,0 %	1,1 %
Fette und Öle	0,0 %	0,1 %	0,5 %	0,0 %	0,2 %	0,2 %
Fische, Krusten-, Schalen-, Weichtiere und Erzeugnisse daraus	3,7 %	3,9 %	3,5 %	2,0 %	3,1 %	2,0 %
Fleisch, Wild, Geflügel und Erzeugnisse daraus	10,3 %	8,9 %	7,8 %	7,5 %	8,6 %	3,4 %
Getreide und Backwaren	3,2 %	3,2 %	2,9 %	3,1 %	2,5 %	2,3 %
Kräuter und Gewürze	0,3 %	0,8 %	0,2 %	1,6 %	0,3 %	1,0 % ²
Milch und Milchprodukte	8,1 %	6,4 %	6,1 %	7,2 %	7,0 %	3,7 %
Nüsse, Nusserzeugnisse, Knabberwaren	1,3 %	0,3 %	0,2 %	0,3 %	0,1 %	0,0 %
Obst und Gemüse	1,9 %	1,3 %	1,4 %	1,0 %	1,5 %	0,8 %
Schokolade, Kakao und kakaohaltige Erzeugnisse, Kaffee, Tee	0,6 %	0,3 %	0,2 %	0,1 %	0,2 %	0,2 % ³
Wein	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	
Zuckerwaren	0,1 %	0,3 %	1,2 %	0,3 %	0,1 %	0,3 %

* 2025 wurde die Systematik bzw. Terminologie der Statistik aufgrund einer IT Umstellung teil weise geändert

¹ 2025: mit Wein

² 2025: breitere Kategorie mit Soßen

³ 2025: Kategorie ohne „Kaffee und Tee“. Kaffee und Tee: 0,1 %

Als Kenngröße wird der Anteil mikrobiologisch verunreinigter Proben innerhalb bestimmter erfasster Produktkategorien herangezogen. Dabei können die ausgewiesenen Werte von der jeweiligen Zusammenfassung und Abgrenzung der Produktkategorien beeinflusst werden. Insbesondere wurde die Berichtsstruktur im Jahr 2025 teilweise geändert. Die Vergleichbarkeit der Daten des Jahres 2025 mit den Vorjahren ist daher nur eingeschränkt gegeben und entsprechend vorsichtig zu bewerten.

Für das Jahr 2026 liegen noch keine Daten vor.

Die amtliche Probenstatistik weist seit dem Jahr 2020 für nahezu alle erfassten Lebensmittelgruppen rückläufige oder weitgehend gleichbleibende Beanstandungsquoten aufgrund mikrobiologischer Verunreinigungen aus. Der für das Jahr 2025 festzustellende nochmals deutliche Rückgang ist aufgrund der geänderten Berichtsstruktur nur eingeschränkt mit den Ergebnissen der Vorjahre vergleichbar.

Für die Bewertung der mikrobiologischen Qualität der Einzelfuttermittel wurden die Daten der Jahresstatistik zu den Parametern mikrobieller Verderb, Salmonellen, Clostridien, Enterobakterien und mikroskopische Untersuchung auf Vorratschädlinge herangezogen. Hieraus ergibt sich folgende Übersicht:

	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Einzelfuttermittel gesamt	12,5 %	6,3 %	11,9 %	16,5 %	8,3 %	11,8 %
Getreidekörner ⁴	16,7 %	5,0 %	15,4 %	22,2 %	0,0 %	8,7 %
Ölsaaten ⁴	8,3 %	7,7 %	0,0 %	0,0 %	13,3 %	0,0 %
Grünfütter und Raufütter ⁴	50,0 % ⁵	20,0 %	42,9 %	15,4 %	40,0 %	100,0 % ⁶
Andere Pflanzen, Algen, Pilze ⁴	0,0 %	-	-	0,0 %	-	0,0 %
Erzeugnisse von Landtieren ⁴	0,0 %	0,0 %	0,0 %	50,0 % ⁷	0,0 %	0,0 %

⁴ und daraus gewonnene Erzeugnisse

⁵ 2 von 4 Proben

⁶ 6 Proben

⁷ 4 von 8 Proben

Die genannten Prozentwerte zu mikrobiologischen Kriterien sind nicht als repräsentative Marktanteile nichtkonformer Lebensmittel oder Futtermittel zu verstehen, da schon die Probenauswahl risikoorientiert erfolgt (siehe Antwort zu Frage 4).

Ergänzend wird auf die jeweiligen Jahresberichte der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung verwiesen. Diese sind im Verbraucherportal Baden-Württemberg abrufbar und enthalten weiterführende Kenndaten zur amtlichen Überwachung:

<https://verbraucherportal-bw.de/,Lde/Startseite/Verbraucherschutz/Berichte+aus+der+Lebensmittelueberwachung>

<https://verbraucherportal-bw.de/,Lde/Startseite/Verbraucherschutz/Berichte+aus+der+Futtermittelueberwachung>

2. Analog zu Frage 1, wie hat sich seit dem 1. Januar 2020 bis heute nach ihren Erkenntnissen bei folgenden Agrarprodukten (Lebensmittel pflanzlicher, tierischer Herkunft, Futtermittel), die in Baden-Württemberg jeweils in a) unverarbeitetem Zustand, b) verarbeitetem Zustand in den Handel gelangt sind, „der Stand der Konformität mit lebensmittelrechtlichen Vorschriften“ in puncto chemische Rückstände (insbesondere Pflanzenschutzmittel, Arzneimittel, Pestizide, Schwermetalle, [Aufzucht-]Hormone, Antibiotika, gegebenenfalls weitere gesundheitlich bedenkliche Stoffe) entwickelt: (Rüben-)Zucker; (Rohr-)Zucker; Getreide (Weizen, Mais, Gerste, Roggen, Hafer; auch als Bio-Qualitäten gelieferte), Reis, Hirse, Hülsenfrüchte, Sonnenblumen/Sonnenblumenöl, Soja/Sojaöl, Raps/Rapsöl, Geflügel lebend/geschlachtet, Eier/Flüssig-Ei, Rinder/Rindfleisch, Schweine/Schweinefleisch, gegebenenfalls Fleisch anderer Nutz- oder Wildtiere, Milch/Milchprodukte, Ethanol, alkoholische Getränke/Wein/Fruchtsäfte/Getränke mit Fruchtanteilen, Früchte/Gemüse, Honig, Speisefische und Fischkonserven, Gewürze, Kakao-Produkte, Kaffee/Tee, Tabak sowie gegebenenfalls weitere Genussmittel (mit der Bitte um geeignete Kenndaten je Kalenderjahr)?

Eine valide Differenzierung nach unverarbeiteten und verarbeiteten Erzeugnissen, nach ökologisch und konventionell erzeugter Ware sowie nach den meisten der einzeln genannten Agrarprodukte ist nicht möglich.

Für die erfassten Produktkategorien ergeben sich im angefragten Zeitraum folgende Anteile anderer Verunreinigungen:

	2020	2021	2022	2023	2024	2025*
Lebensmittel gesamt	1,6 %	1,5 %	1,2 %	1,2 %	1,2 %	1,3 %
Alkoholfreie Getränke	1,0 %	1,0 %	0,3 %	0,4 %	0,4 %	0,5 %
Alkoholische Getränke (außer Wein)	1,0 %	0,8 %	0,9 %	0,9 %	0,5 %	0,4 % ¹
Eier und Eiprodukte	0,2 %	0,8 %	1,3 %	1,0 %	1,8 %	1,6 %
Eis und Desserts	1,0 %	0,7 %	0,3 %	0,1 %	0,2 %	0,4 %
Fette und Öle	5,4 %	5,4 %	6,3 %	6,2 %	6,0 %	4,3 %
Fische, Krusten-, Schalen-, Weichtiere und Erzeugnisse daraus	1,1 %	0,4 %	0,3 %	1,1 %	0,9 %	0,5 %
Fleisch, Wild, Geflügel und Erzeugnisse daraus	0,6 %	0,5 %	0,8 %	0,3 %	0,4 %	0,5 %
Getreide und Backwaren	2,4 %	1,9 %	1,4 %	1,8 %	2,1 %	1,8 %
Kräuter und Gewürze	1,2 %	2,5 %	1,3 %	1,2 %	1,3 %	0,8 % ²
Milch und Milchprodukte	0,4 %	0,3 %	0,4 %	0,4 %	0,4 %	0,5 %
Nüsse, Nusserzeugnisse, Knabberwaren	4,6 %	2,0 %	2,4 %	2,9 %	2,4 %	2,4 %
Obst und Gemüse	2,6 %	2,9 %	2,1 %	1,9 %	1,6 %	2,4 %
Schokolade, Kakao und kakaohaltige Erzeugnisse, Kaffee, Tee	2,7 %	2,2 %	1,2 %	1,0 %	2,2 %	2,8 % ³
Wein	0,0 %	0,1 %	0,1 %	0,1 %	0,1 %	
Zuckerwaren	0,3 %	0,5 %	0,4 %	0,6 %	0,6 %	0,4 %

* 2025 wurde die Systematik bzw. Terminologie der Statistik aufgrund einer IT Umstellung teilweise geändert

¹ 2025: mit Wein

² 2025: breitere Kategorie mit Soßen

³ 2025: Kategorie ohne „Kaffee und Tee“. Kaffee und Tee: 0,7 %

Als Kenngröße wird der Anteil der unter der Kategorie „andere Verunreinigungen“ erfassten Beanstandungen innerhalb bestimmter definierter Produktkategorien herangezogen. Darunter werden Beurteilungsgründe zusammengefasst, die in der Regel auf dem Nachweis unerwünschter, analytisch messbarer oder anderweitig feststellbarer Stoffe bzw. Verunreinigungen beruhen. Hierzu zählen insbesondere Rückstände und Kontaminanten, aber auch Fremdkörper, Schädlingsbefall oder sensorisch unerwünschte Auffälligkeiten, gegebenenfalls auch in Kombination.

Die ausgewiesenen Werte können von der jeweiligen Zusammenfassung und Abgrenzung der Produktkategorien beeinflusst werden. Insbesondere wurde die Berichtsstruktur im Jahr 2025 teilweise geändert. Die Vergleichbarkeit der Daten des Jahres 2025 mit den Vorjahren ist daher nur eingeschränkt gegeben und entsprechend vorsichtig zu bewerten.

Für das Jahr 2026 liegen noch keine Daten vor.

Futtermittel werden gemäß dem Kontrollprogramm umfassend auf unerwünschte und verbotene Stoffe sowie auf Pflanzenschutzmittelwirkstoffe und die unzulässige Anwendung von beispielsweise antimikrobiellen Stoffen untersucht:

	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Untersuchungen auf unerwünschte Stoffe	3 309	3 207	3 091	3 098	2 937	2 907
davon beanstandet [%]	0,03 %	0,09 %	0,06 %	0,16 %	0,03 %	0,07 %
Untersuchungen auf unzulässige Anwendung von Stoffen / verbotene Stoffe	2 046	1 248	1 667	1 750	1 880	1 482
davon beanstandet [%]	0,1 %	0,2 %	0,18 %	0,29 %	0,21 %	0,13 %
Untersuchungen auf Pflanzenschutzmittelwirkstoffe	7 310	7 464	7 570	7 957	7 141	7 652
davon beanstandet [%]	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %

Bei unerwünschten Stoffen nach dem Futtermittelrecht handelt es sich sowohl um Stoffe mit festgelegten Höchstgehalten nach Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG als auch um Stoffe ohne festgelegte Höchstgehalte. Zu den unerwünschten Stoffen zählen ebenfalls Mykotoxine, Schwermetalle oder bestimmte pharmakologisch wirksame Stoffe. Die Untersuchung auf unzulässige Stoffe umfasst die Analytik von verbotenen und verschleppten Antibiotika sowie ehemals zugelassenen Futtermittelzusatzstoffen (sogenannten „Wachstums- oder Leistungsförderern“). Ebenso zählen hierzu andere pharmakologisch wirksame Substanzen wie z. B. Antiparasitika oder auch hormonelle Wirkstoffe.

Die amtliche Probenstatistik weist für nahezu alle erfassten Lebensmittel- und Futtermittelgruppen im Zeitraum seit 2020 rückläufige oder weitgehend gleichbleibende Beanstandungsquoten aufgrund stofflicher bzw. sonstiger Verunreinigungen aus.

Die für das Jahr 2020 ausgewiesenen Beanstandungs- bzw. Auffälligkeitsquoten sind aufgrund der Auswirkungen durch die COVID-19-Pandemie nur eingeschränkt mit den Folgejahren vergleichbar und vor dem Hintergrund der pandemiebedingt besonderen Kontrollbedingungen zu bewerten.

Die genannten Prozentwerte sind nicht als repräsentative Angaben zum Anteil nichtkonformer Lebensmittel oder Futtermittel am Gesamtmarkt zu verstehen, da schon die Probenauswahl risikoorientiert erfolgt (siehe Antwort zu Frage 4). Ergänzend wird auf die jeweiligen Jahresberichte der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung verwiesen. Diese sind im Verbraucherportal Baden-Württemberg abrufbar und enthalten weiterführende Kenndaten zur amtlichen Überwachung:

<https://verbraucherportal-bw.de/,Lde/Startseite/Verbraucherschutz/Berichte+aus+der+Lebensmittelueberwachung>

<https://verbraucherportal-bw.de/,Lde/Startseite/Verbraucherschutz/Berichte+aus+der+Futtermittelueberwachung>

3. Bezugnehmend auf Frage 1 und Frage 2, betreffend Lebensmittelhygiene respektive stoffliche Belastung, wurden (oder wurden nicht) seit dem 1. Januar 2020 bis heute, insbesondere im Vergleich baden-württembergischer Lebensmittel-Herkünfte mit EU-Herkünften oder Lebensmittel-Herkünften aus Nicht-EU-Staaten, von den zuständigen Behörden „Auffälligkeiten“ oder „Tendenzen/Korrelationen/Muster“ festgestellt, die für bestimmte Lebensmittel (-gruppen) oder bestimmte Herkünfte erhöhte Risiken (oder eine Risikominderung) in Bezug auf Grenzwerte oder „verbotene Stoffe“ nahelegen (bejahendenfalls: was fiel auf, mit der Bitte um geeignete Kenndaten)?

Bei der amtlichen Probenerhebung in Baden-Württemberg wird die konkrete Herkunft der verwendeten Rohstoffe bzw. der einzelnen Produktbestandteile nicht systematisch in einer Weise erfasst, die eine sinnhafte Auswertung dieser Anfrage ermöglichen würde. Daher ist eine allgemeine, belastbare Aussage zu herkunftsbezogenen Auffälligkeiten, Tendenzen oder Mustern nicht möglich.

Unabhängig davon ist für bestimmte Lebensmittel und Futtermittel nicht tierischen Ursprungs aus bestimmten Drittländern auf unionsrechtlicher Ebene eine risikobasiert erhöhte Kontrollhäufigkeit vorgesehen. Rechtsgrundlagen hierfür sind insbesondere Artikel 47 der VO (EU) 2017/625 sowie die DVO (EU) 2019/1793. Die Anhänge der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 legen produkt- und herkunftsbezogen fest, welche Waren aufgrund bestimmter Risiken, etwa im Hinblick auf Pestizidrückstände, Mykotoxine oder mikrobiologische Kontaminationen, bei der Einfuhr verstärkten amtlichen Kontrollen, einschließlich Nämlichkeitskontrollen, Probenahmen und Laboruntersuchungen, unterliegen. Die Anhänge werden auf Grundlage einer regelmäßigen Risikobewertung durch die Europäische Kommission aktualisiert. Nach Artikel 12 der DVO (EU) 2019/1793 überprüft die Kommission die in den Anhängen enthaltenen Listen in Abständen von höchstens sechs Monaten und passt sie erforderlichenfalls an die aktuelle Risikolage an.

Kontrollen von tierischen Produkten werden nach diesen Vorgaben an den Grenzkontrollstellen an den Außengrenzen der EU, z. B. an Häfen, Straßen, Bahnhöfen und gegebenenfalls Flughäfen durchgeführt. Über entsprechende Grenzkontrollstellen verfügt Baden-Württemberg zurzeit nicht. Die dort erhobenen Befunde fließen nicht in die Statistiken des Landes ein.

4. Bezugnehmend auf Frage 1 bis Frage 3, in welchen Fällen wurden Lebens- oder Futtermittel seit dem 1. Januar 2020 bis heute „risikoorientiert beprobt“ sowie aufgrund von gefundenen Auffälligkeiten „Herkünfte zurückverfolgt“ (mit der Bitte um tabellarische Darstellung nach: Kalenderjahr, Art des beanstandeten Produkts, Art des die Beprobung/Rückverfolgung begründenden Befundes, Herkunft des beanstandeten Produktbestandteils)?

Amtliche Lebensmittel- und Futtermittelproben werden grundsätzlich nach risikoorientierten Aspekten entnommen. Gemäß den Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Rahmenüberwachung des Bundes (AVV RÜb) sind je 1 000 Einwohner 5 Lebensmittelproben zu entnehmen und zu untersuchen. Für Baden-Württemberg ergeben sich daraus rund 55 000 zu entnehmende und zu untersuchende Proben pro Jahr. 80 Prozent davon werden in Baden-Württemberg jedes Jahr für das Folgejahr risikoorientiert aufgrund betriebsspezifischer, produktspezifischer und sonstiger Aspekte geplant. Hier werden u. a. auch die Beanstandungen der Vorjahre planerisch berücksichtigt.

Bei Futtermitteln bestimmt sich die jährliche Zahl amtlicher Proben nach dem jeweiligen Kontrollprogramm Futtermittel als Bestandteil des mehrjährigen nationalen Kontrollplans nach den Artikeln 109 bis 111 der VO (EU) 2017/625. Das aktuell gültige Kontrollprogramm ist auf der Seite des BMLEH veröffentlicht:

https://www.bmleh.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Tiere/Futtermittel/KontrollprogrammFuttermittel_2022_2026.html

Im Beanstandungsfall werden die Gutachten an die jeweilige zuständige Behörde übermittelt. Die zuständige Behörde ermittelt grundsätzlich den Sachverhalt, leitet entsprechende Maßnahmen ein und/oder gibt den Vorgang an weitere Behörden, wie beispielsweise an die für die Rohware zuständige Behörde, weiter. Sachverhalte, die andere Mitgliedstaaten oder EU-Drittländer betreffen, werden über das europäische Warn- und Kooperationsnetzwerk (ACN) in den Bereichen Europäisches Schnellwarnsystem für Lebensmittel und Futtermittel (RASFF) und Lebensmittelbetrug und Amtshilfe (AAC) übermittelt und weiterverfolgt. Daten und Auswertungen zu diesen Meldungen sind auf der Homepage des Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit unter *BVL - Fokusmeldungen - Bericht aus dem Europäischen Schnellwarnsystem für Lebensmittel und Futtermittel 2024* sowie der EU Kommission unter *Reports and publications - Food Safety - European Commission* zu finden.

5. *Bezugnehmend auf Frage 1 bis Frage 4 sowie beziehend auf ihre Antworten zu den Fragen 6 und 7 der Kleinen Anfrage Drucksache 18/88, wie fügen sich, unter Berücksichtigung möglicherweise ihr bekannt gewordener Behörden-Erkenntnisse der EU oder von einzelnen EU-Staaten, seit dem 1. Januar 2020 bis heute in Baden-Württemberg vermarktete Lebensmittel/Futtermittel/-bestandteile der unter Frage 1 erfragten Kategorien a) die als ukrainisch deklariert sind, b) aus Staaten, die heute dem im Mai 2026 in Kraft gesetzten MERCOSUR-Freihandelsabkommen angehören, c) gegebenenfalls aus weiteren Nicht-EU-Drittstaaten (wie beispielsweise den USA, Ägypten/Nordafrika, China, Israel) in das „Lagebild“ ein?*

Ergänzend zu den Ausführungen zu Frage 3 sowie zu den Antworten auf die Kleine Anfrage Drucksache 18/88 liegen dem Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat seither keine neueren Erkenntnisse vor, die eine weitergehende herkunftsbezogene Bewertung der in der Frage genannten Lebensmittel und Futtermittel ermöglichen würden.

Die Einfuhrkontrollen finden bereits an den jeweiligen Eintrittsstellen in die Europäische Union außerhalb Baden-Württembergs statt. Dem Ministerium liegen vor diesem Hintergrund keine eigenen Daten vor, aus denen sich Einfuhrmengen oder Beanstandungsquoten für die in der Frage genannten Herkunftsstaaten ableiten ließen.

6. *Bezugnehmend auf Frage 4 und Frage 5 sowie vor dem Hintergrund der Medienberichterstattung über Salmonellenbefall von nach Griechenland importiertem brasilianischem Geflügelfleisch sowie Bedingungen in der brasilianischen Rindermast, wurden seit dem 1. Januar 2020 bis heute in Baden-Württemberg „Auffälligkeiten“ bei Lebensmittel-/Futtermittelimporten aus a) der Ukraine, b) aus Staaten, die heute dem MERCOSUR-Freihandelsabkommen angehören, beanstandet (respektive Herkünfte rückverfolgt oder Erkenntnisse über EU-/Bundes-Kanäle empfangen oder weitergegeben)?*

Lebensmittel tierischer Herkunft sind, wie bereits unter Frage 3 erwähnt, grundsätzlich an einer Grenzkontrollstelle an den Außengrenzen der EU zu kontrollieren und werden dort der Dokumentenkontrolle, Nämlichkeitskontrolle und physischen Untersuchung unterzogen. Eine Übersicht der Grenzkontrollstellen ist unter https://food.ec.europa.eu/animals/veterinary-border-control/contact-details-bcps-veterinary_en abrufbar. Baden-Württemberg hat keine Grenzkontrollstelle. Daher hat die Landesregierung keine Kenntnisse über Auffälligkeiten bei Lebensmittelimporten tierischen Ursprungs.

Die lebensmittelrechtlichen Anforderungen an das Verbringen von tierischen Lebensmitteln in die Europäische Union sind unabhängig von Handelsabkommen zu beachten sowie gegebenenfalls auch Gegenstand der Abkommen. Die Regelungen zu gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen (SPS) sind beispielsweise in Kapitel 6 des Mercosur-Abkommens verankert. Die EU-Lebensmittelsicherheitsstandards bleiben durch das Abkommen daher unverändert. Lebensmittel aus dem Mercosur müssen den hohen EU-Sicherheitsstandards entsprechen.

Aufgrund der Vorkommnisse bezüglich brasilianischen Fleisches hat die EU die Länderliste Brasiliens für Fleisch mit Wirkung vom 3. September 2026 aufgehoben, siehe <https://de.euronews.com/my-europe/2026/05/13/eu-fleischimporte-brasilien-mercosur>.

7. *Welcher konkrete Befund/Anlass hat jeweils den Bedarf für die Projekte 2026/2027 des LKL BW zur „Herkunft und Echtheit/Rückverfolgbarkeit“ (insbesondere von Honig, Spargel, Erdbeeren, Hühnereiern, Tabak) begründet?*

Projekte des LKL ergeben sich aus unterschiedlichen risikoorientierten Aspekten, aber auch als Bestandsaufnahme für neue Fragestellungen. Nicht immer gibt es einen konkreten Anlass aufgrund einer Beanstandung einer untersuchten amtlichen Probe. Im Falle der Projekte zur Rückverfolgbarkeit gab es Hinweise auf mögliche

Abweichungen von den Herkunftsangaben und beim Honig auch zu Produktverfälschungen. Im Falle von Spargel, Erdbeeren und Honig mit deutscher oder baden-württembergischer Herkunftsauslobung handelt es sich um vergleichbar hochpreisige Lebensmittel, bei denen ein Lebensmittelbetrug lukrativ erscheinen könnte.

Gentges

Ministerin für Ländlichen Raum,
Landwirtschaft und Heimat